

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der abulichen Nutzung : Reines Wohngebiet
Mass der baulichen Nutzung : Die Geschossflächenzahl darf den Wert 0.3 , die Grundflächenzahl den Wert 0.6 nicht übersteigen. Im übrigen gilt § 17 BauNVO.
- 1.2 Bauweise : offen ,
- 1.3 Die Grösse der Baugrundstücke ist aus dem Plan ersichtlich
- 1.4 Firstrichtung : Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich des Zeichens 2.34
- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen :

Ergänzungen

- Zu 1.51 Die schmalste Hausseite darf das 1 1/4 fache der Traufhöhe nicht übersteigen.
- Zu 1.53 Anbauten dürfen nur in einem befriedigenden Grössenverhältnis zu dem Hauptbaukörper stehen und sich ihm ästhetisch unterordnen.
(1/10 des Hauptbaukörpers)
Nebengebäude und sog. fliegende Bauten sind nicht zugelassen.
- Zu 1.54 Als Zäune gegen den Nachbarn sind niedrige Maschendrahtzäune zu verwenden.
Stacheldraht ist nicht gestattet.

Traufe ist an der Strasse und den Senkrecht zur Strasse angeordneten Seiten gleich hoch ohne Überstand auszubilden.

- 1.54 Einfriedigungen : An öffentlichen Strassen Holzlattenzäune oder Hecken, höchstens 0.80 m hoch. Sockelhöhe höchstens 0.30 m über Gehsteigoberkante.
Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0.10 m niedriger als Zaunoberkante.

- 1.6 Aufschüttungen höher als 0.75 m über gewachsenem Bodentalseits sind unzulässig.